



Neufassung der Satzung

der

Sport- und Spielgemeinschaft Ronsdorf e. V. Verein für aktive Jugendfreizeit SSG Skischule Wuppertal

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 08. 08. 1993 in Wuppertal-Ronsdorf gegründete Jugendsportverein führt den Namen:

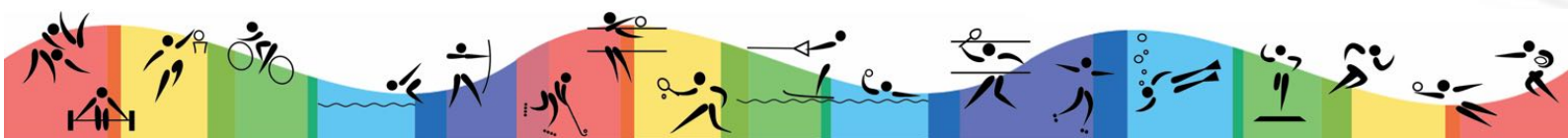
Sport- und Spielgemeinschaft Ronsdorf e. V.,
Verein für aktive Jugendfreizeit.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Wuppertal-Ronsdorf.

- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer 3127 eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".

§2 Zweck des Vereins

- (1) Das Hauptaugenmerk des Vereins richtet sich auf die aktive Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der Jugendpflege. Hierbei steht die Entwicklung von Teamgeist und Kameradschaftsgefühl bei sportlichem Miteinander im Vordergrund. Der sportliche Gedanke soll verbreitet und die generelle und individuelle Ablehnung gegenüber jeglicher Form von Suchtmitteln gefördert werden. Dieses Konzept soll gerade in Form von aktiver Freizeitgestaltung auch außerhalb des regulären Übungsbetriebes durch gemeinsame Ausflüge, Freizeiten, Treffen, Besprechungen, Seminare usw. realisiert werden. Des Weiteren soll ein abwechslungsreicher und ansprechender Übungsbetrieb dafür sorgen, eine regelmäßige Bindung der Kinder und Jugendlichen nach dem Motto: „Kinder von der Straße holen“ zu erzielen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie des Sports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.



Sport- und Spielgemeinschaft Ronsdorf e.V.

Verein für aktive Jugendfreizeit | SSG Skischule Wuppertal



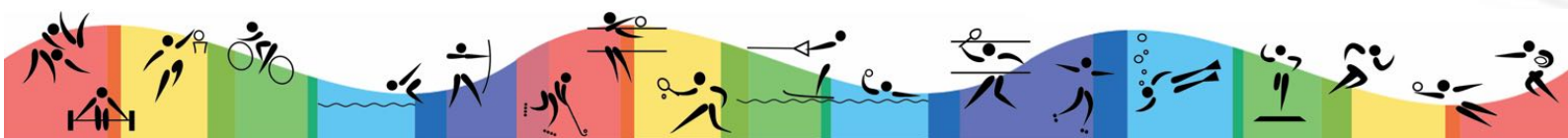
- (5) Eventuelle Gewinne oder Überschüsse sollen zur Unterstützung und Verwirklichung des unter (1) genannten Konzepts benutzt werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, jedoch ist Hauptziel der Jugendsport.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss in schriftlicher Form auf vorgegebener Beitrittserklärung unter Angabe der Personalien sowie der zur Mitgliederverwaltung benötigten Angaben an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung durch Mitunterschrift der gesetzlichen Vertreter notwendig, die hierdurch jedoch keinerlei Stimmrecht sowie Mitspracherecht bei Vereinsinterna erhalten. Bei Unterschrift der Beitrittserklärung nur durch einen der Erziehungsberechtigten wird das Einverständnis bzw. die Zustimmung des Ehe-/Lebenspartners stillschweigend vorausgesetzt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und jugendliche und erwachsene Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Mitgliederversammlung. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Jugendlichen in „ihrem Jugendsportverein“ nicht übergangen werden können und die volle Aufmerksamkeit und Unterstützung genießen.
- (2) Ein Mitglied ist vom Wahl- und Stimmrecht auszuschließen, wenn es sich im Interessenwiderstreit mit dem Verein befindet.
- (3) Der Verein führt aktive, passive, Gründungs- und Ehrenmitglieder, ferner Übungsleiter, Übungsleiterhelfer, Betreuer sowie Helfer. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eventuelle Verleihung von Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand entscheidet der Vorstand.





§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) mit dem Tod des Mitglieds
- 2.) durch Austritt des Mitglieds
- 3.) durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die der Schriftform bedarf, gegenüber dem Vorstand nur zum Jahresende unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Kündigungen sind ausschließlich an die Geschäftsstelle zu richten und müssen dem Vorstand also spätestens am 30. September eines Jahres zweckmäßiger Weise als Einschreiben vorliegen!

Eine Kündigung im Eintrittsjahr ist nicht möglich. Kündigungen können nach Ablauf der o. g. Kündigungsfrist nicht widerrufen werden. Hier muss die Mitgliedschaft erneut beantragt und eventuelle Umlagen bzw. Aufnahmegebühren müssen erneut entrichtet werden.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied vereinschädigendes Verhalten zeigt, erheblich oder permanent gegen die Vereinssatzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach erfolgtem gerichtlichen Mahnverfahren den jeweils fälligen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

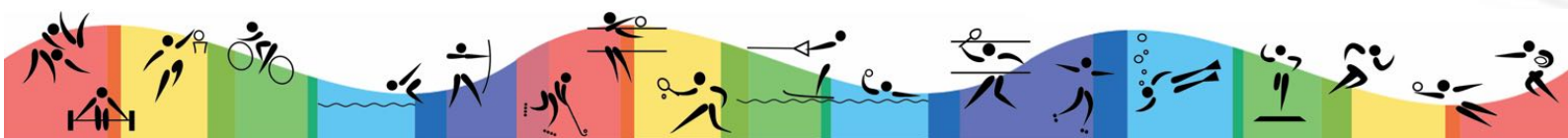
(5) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte sowie jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vereinseigene Gegenstände müssen dem Vorstand umgehend, spätestens aber innerhalb einer Woche ausgehändigt werden.

§6 Beiträge

(1) Der Verein erhebt bei Mitgliedschaftsbeginn eine einmalige Aufnahmegebühr, die durch Vorstandsbeschluss festgesetzt wird. Des Weiteren erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Er kann ferner Umlagen durch Vorstandsbeschluss festsetzen.

(2) Der zu zahlende jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Bei Beitragserhöhungen, die über 30 % des ursprünglichen Beitrags hinausgehen, muss die Zustimmung der Jugend- sowie der Mitgliederversammlung eingeholt werden.

(3) Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist unaufgefordert am Jahresanfang, spätestens bis Ende des 1. Geschäftsmonats im Voraus zu entrichten, d. h. der



Sport- und Spielgemeinschaft Ronsdorf e.V.

Verein für aktive Jugendfreizeit | SSG Skischule Wuppertal



Jahresbeitrag muss am 31. Januar auf dem Vereinskonto verbucht sein. Da der Buchungsaufwand bei Überweisungen bisher das erträgliche Maß an Ehrenamtlichkeit bei weitem überschritten hat, ist die Beitragszahlung mit Beschluss der Neufassung dieser Satzung ausschließlich mit Lastschriftverfahren durch den Verein vornehmen zu lassen. Ein entsprechender Passus wird mit in die Beitrittserklärung aufgenommen.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Gründungs-, Ehrenmitglieder und Übungsleiter so wie deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Übungsleiterhelfer, Helfer sowie Betreuer, die vom Vorstand zu diesen Aufgaben bestimmt worden sind, sind von der Zahlung des Beitrags befreit.
- (5) Hier nicht weiter erörterte Sachverhalte regelt die jeweils gültige Beitrags-/Gebührenordnung.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, am Übungsbetrieb, an Freizeiten und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Ihnen durch den Verein gewährten Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigungen im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für die gemeinsamen Ziele und den Zweck des Vereins mit größtmöglichem persönlichen Engagement einzusetzen.

§7 Geschäftsjahr

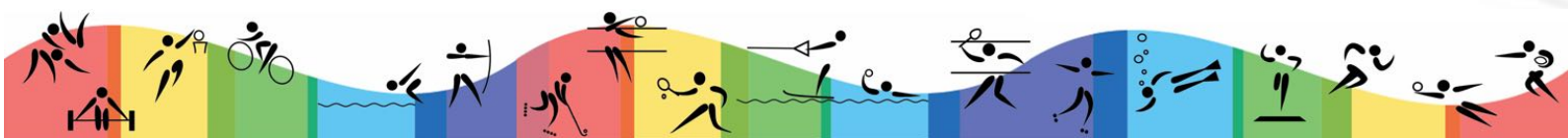
- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. die Jugendvollversammlung
 3. der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

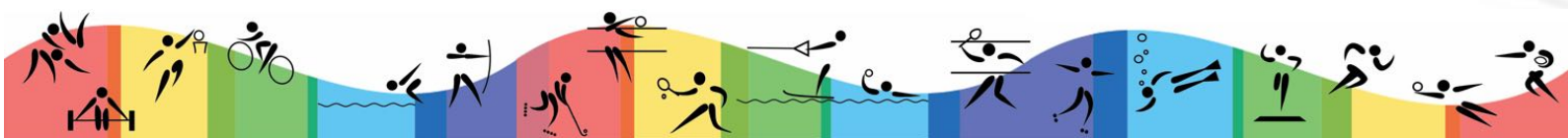


Sport- und Spielgemeinschaft Ronsdorf e.V.

Verein für aktive Jugendfreizeit | SSG Skischule Wuppertal



- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter alle 2 Jahre abzuhalten (Jahreshauptversammlung mit Jugendvollversammlung).
Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder oder die Jugendvollversammlung dies verlangen. Hier gelten ebenfalls o. g. Formalitäten.
- (3) Jedem Mitglied, welches das 7. Lebensjahr vollendet hat, steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge in schriftlicher Form zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen erneut eine Versammlung unter gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Auflösung des Vereins ist mit 9/10- sowie über Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich! Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme der Jahresrechnung
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Gesamtvorstandes sowie aller sonstigen Ausschüsse
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines
 6. Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer





§10 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden (Geschäftsführer)
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

- (2) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand
 2. den 2 Jugendwarten
 3. den 2 Kinderwarten
 3. dem Sportwart
 4. dem Kassenwart
 5. dem Pressewart
 6. den Beisitzern

- (3) Die Ämter des erweiterten Vorstands können unbesetzt bleiben und werden dann vom geschäftsführenden Vorstand mitverwaltet. Weiterhin besteht auch die Möglichkeit mehrere Ämter einer Person zu übertragen. Über die Bestellung und die Anzahl von Beisitzern entscheidet der Vorstand.

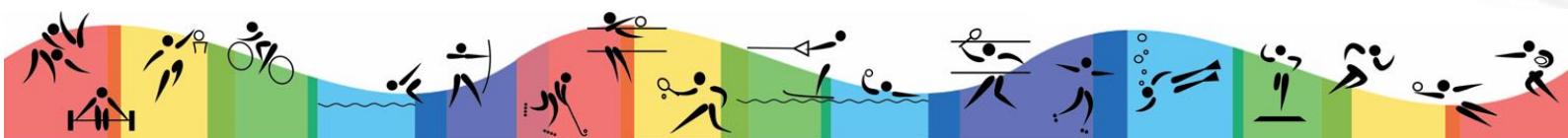
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand nach §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendvollversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt alle 4 Jahre. Die bedarfsmäßige Bestellung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes kann durch den Vorstand für die Dauer von einem Jahr vorgenommen werden und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern, können Nachwahlen oder eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

- (6) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit mindestens einem Mitglied des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (8) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Ferner kann er Ordnungen erlassen.





- (9) Übersteigt das Ehrenamt das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können die jeweils Betroffenen unter Beachtung des §2 Absatz 6 hierfür entschädigt werden. Außerdem behält sich der Vorstand unter diesen Umständen den Einsatz hauptberuflicher Kräfte vor.

§11 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Sie wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Satzungsbestandteil.

§12 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die "Initiative für krebskranke Kinder e. V." in Wuppertal mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Verbesserung der medizinischen Versorgung der krebskranken Kinder und Jugendlichen im Wuppertaler Raum eingesetzt wird.
- (2) Als Liquidatoren werden der jeweils im Amt befindliche 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter bestellt.

